

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Frammersbacher Gleitschirmflieger e. V.

Arthur Desch

Koppeweg 6

97833 Frammersbach

Gmund, 23. August 1996 R/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Heuberg", 97833 Frammersbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Arthur Desch vom 12.03.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 9977, 9995 (Starts) und 9841, 9843 (Landungen), Gemarkung Frammersbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Der Flugbetrieb ist gemäß den Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Luftsportclub Frammersbach e. V. und dem Verein Frammersbacher Gleitschirmflieger e. V. vom 18.07.1996 / 22.07.1996 durchzuführen. Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum Bestandteil dieser Erlaubnis erklärt.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit schriftlichem Zulassungsantrag vom 12.03.1996 wurde begehrt, die in der Erlaubnis angeführten Flächen für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln gemäß § 25 LuftVG zuzulassen. Das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 a wurde durchgeführt. Naturschutzfachlich wurden keine Bedenken gegen die beantragten Außenstart- und -landeflächen vorgebracht. Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 08.03.1996 nachgewiesen.

Im oberen Teil der zur Zulassung beantragten Flächen betreibt der LSC Frammersbach seit vielen Jahren Modellflugbetrieb. Seitens dieses Vereines wurden Bedenken erhoben, ob Flugbetrieb sowohl mit Gleitsegeln wie auch mit Modellflugzeugen einvernehmlich möglich sei. Um die Gegebenheiten vor Ort abzuklären, wurde am 19.06.1996 ein Ortstermin in Frammersbach durchgeführt. Aufgrund der an diesem Termin getroffenen Absprachen wurde durch den Prozeßbevollmächtigten des LSC Frammersbach, Herrn Rechtsanwalt Kreuzberg, eine schriftliche Vereinbarung entworfen, welche einvernehmlichen Flugbetrieb zwischen den beiden Vereinen sicherstellen soll. Diese Vereinbarung wurde von beiden Vereinen zwischenzeitlich unterschrieben.

Die Regierung von Mittelfranken / Luftamt Nordbayern hat der Zulassung der Außenstart- und -landeflächen gemäß § 25 LuftVG zugestimmt unter der Voraussetzung, daß die von den Vereinen unterzeichnete Vereinbarung in den Erlaubnisbescheid aufgenommen wird. Dies ist vorliegend geschehen, so daß die beantragte Erlaubnis nunmehr erteilt werden konnte.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb